



Antwort auf die mündliche Anfrage: Genehmigung der privaten Grundschule FGH

Die Abgeordneten Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Sylvia Bruns, Christian Dürr (FDP) hatten gefragt:

Seit einigen Jahren versucht der private Träger des Freien Gymnasiums Hannover, die Freies Gymnasium Hannover gGmbH, eine private Grundschule in Hannover einzurichten. Zunächst verfolgte man das Konzept einer „Sportgrundschule Hannover“, der Antrag wurde jedoch von der Landesschulbehörde, Regionalabteilung Hannover, abgelehnt. Die dagegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Hannover mit dem Urteil vom 9. September 2010 im Verfahren 6A 1182/09 abgewiesen.

Am 24. Januar 2012 stellte die Freies Gymnasium Hannover gGmbH einen erneuten Antrag auf Genehmigung, allerdings mit einem geänderten Konzept, welches während des Verfahrens noch ein zweites Mal geändert worden ist. Nun sollte die Errichtung der „Grundschule FGH“ verfolgt werden. Am 16. Mai 2013 hat die Landesschulbehörde die Genehmigung erneut abgelehnt, „weil ein besonderes pädagogisches Interesse an der Errichtung der Schule nicht bestehe“ (vgl. Urteil vom 25. September 2013). Daraufhin hat die Freies Gymnasium Hannover gGmbH erneut Klage eingereicht. Im Urteil vom 25. September 2013 heißt es: „Die Beklagte (Landesschulbehörde Niedersachsen, Regionalabteilung Hannover) wird verpflichtet, über den Antrag der Klägerin (Freies Gymnasium Hannover gGmbH) auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der ‚Grundschule FGH‘ als Ersatzschule unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.“

Wir fragen die Landesregierung:

Susanne Schrammar Pressestelle Schiffgraben 12, 30159 Hannover	Tel.: (0511) 120-71 45 Fax: (0511) 120-74 51	www.mk.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@mk.niedersachsen.de
--	---	---

1. Wann entscheidet die Landesschulbehörde über den Antrag der Freies Gymnasium Hannover gGmbH über die Errichtung und des Betriebs der „Grundschule FGH“?
2. Liegen aus Sicht der Landesregierung jetzt alle Genehmigungsvoraussetzungen vor (falls nicht, bitte angeben, was fehlt)?
3. Warum war die Landesschulbehörde im zweiten Antragsverfahren der Meinung, dass an der Errichtung der Schule kein besonderes pädagogisches Interesse bestehe?

Antwort der Niedersächsischen Kultusministerin Frauke Heiligenstadt:

Erstmalig hatte der Ersatzschulträger, die Freies Gymnasium Hannover gGmbH, im November 2008 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Grundschule, seinerzeit als „Sportgrundschule“, bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) beantragt. Diesen Antrag hatte die NLSchB seinerzeit abgelehnt; die hiergegen vom Antragsteller erhobene Klage wurde im September 2010 vom Verwaltungsgericht abgewiesen.

Mit Antragsschreiben vom 24.01.2012 stellte der freie Schulträger bei der NLSchB erneut einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer „Sportgrundschule Hannover“. Diesem Antrag wurde ein grundlegend anderes Schulkonzept beigelegt als bei der Erstantragstellung. Auch dieser Antrag wurde von der NLSchB im Juni 2012 wegen des Fehlens einer dem neuen Schulkonzept zu entnehmenden pädagogischen Profilbildung abgelehnt. Daaufhin hatte der freie Schulträger Klage erhoben.

Das mit der Klage anfänglich verfolgte Ziel einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der „Sportgrundschule Hannover“ hatte der Schulträger im Verlauf des Klageverfahrens aufgegeben; unter Hinweis auf bereits vorliegende Antragsunterlagen wurde nunmehr das Ziel der Erteilung einer Ersatzschulgenehmigung für die Errichtung der „Grundschule FGH“ verfolgt.

Im Mai 2013 lehnte die NLSchB abermals die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Grundschule ab, da schulinhaltliche Voraussetzungen nicht vorlagen. Im Wege

Susanne Schrammar Pressestelle Schiffgraben 12, 30159 Hannover	Tel.: (0511) 120-71 45 Fax: (0511) 120-74 51	www.mk.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@mk.niedersachsen.de
--	---	--

einer Klageänderung hatte der Schulträger diese erneute Ablehnung zum Gegenstand seines Klagebegehrens gemacht.

Nachdem die Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichts Hannover am 06.11.2013 vorlagen, wurde zunächst geprüft, ob Rechtsmittel eingelegt werden sollten. Nach Rechtskraft des Urteils wurde das Genehmigungsverfahren wieder aufgenommen. Das Gericht hat in seiner Begründung ausgeführt, dass der Antrag auf Erteilung der Ersatzschulgenehmigung abgewiesen wird, „weil er noch nicht spruchreif“ sei. Der freie Schulträger habe „noch nicht alle Voraussetzungen für die Genehmigung der „Grundschule FGH“ als Ersatzschule erfüllt“.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Freies Gymnasium Hannover gGmbH als Antragsteller hat nochmals Gelegenheit, die noch fehlenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung zu erfüllen. Nach Eingang der Antwort des Antragstellers kann in den nächsten Wochen eine abschließende Entscheidung erfolgen.

Zu 2:

Es liegen noch nicht alle Genehmigungsvoraussetzungen vor. Dies hat bereits das Verwaltungsgericht Hannover in seinen Entscheidungsgründen festgestellt. Es handelt sich um im Genehmigungsverfahren nach den §§ 143 NSchG ff. zu berücksichtigende Tatsachen zu den schulischen (§ 144 NSchG) und sonstigen Voraussetzungen (§ 145 NSchG). Dazu gehört auch die Darlegung der Umsetzung der inklusiven Schule.

Zu 3:

Das Vorliegen des erforderlichen besonderen pädagogischen Interesses nach Artikel 7 Absatz 5 GG wurde nicht anerkannt, da nach Auffassung der NLSchB das vorgelegte Konzept nicht ausreichend darlegte, worin diese Besonderheit liegen würde. Die konzeptionellen Vorgaben des Antragstellers skizzierten nur einen Rahmen, der von jeder anderen Grundschule auch realisiert werden kann, und mithin das staatliche Schulwesen nicht ergänzt oder bereichert. Bemängelt wurde weiterhin, dass das Konzept in vielen Dingen in seiner Umsetzung für den Schulalltag unkonkret blieb und kein individuelles Konzept des freien Schulträgers sichtbar gemacht wurde.

Susanne Schrammar Pressestelle Schiffgraben 12, 30159 Hannover	Tel.: (0511) 120-71 45 Fax: (0511) 120-74 51	www.mk.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@mk.niedersachsen.de
--	---	---